



Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

ANW-NRW, Poststraße 7, 57392 Schmallenberg

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat 2.1.G.2
Platz des Landtages I

40221 Düsseldorf

Telefon: 02972/9702-0
Telefax: 02972-9702-22

Datum: 14.02.2000
Az.: 20-60-16-00



3. Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
hier: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft NW zur öffentlichen
Anhörung am 17.02.2000
Ihr Schreiben vom 21.01.2000

Seitens der ANW wird das Bemühen des Gesetzgebers um Förderung naturnaher Waldbewirtschaftungsmethoden sehr begrüßt.

Wunschgemäß übergebe ich Ihnen in der Anlage Vorschläge zu einigen Änderungen:

§ 2/4: Die neue Regelung wird begrüßt.

§ 3/3: Eingatterungen mit nicht verrottbaren Materialien sind mit Wegfall des Schutzzweckes von dem Waldbesitzer unverzüglich zu entfernen.

Begründung:

Der angeführte Missstand beschränkt sich auf das Liegenlassen z. B. von Draht im Wald. Im Rahmen naturnaher Bewirtschaftungsmethoden werden zunehmend Eingatterungen mit nicht imprägniertem Holz (sogenannte Hordengatter) verwendet. Hier wäre eine Beseitigung unzumutbar.

Durch die Beschränkung der Beseitigungspflicht auf Drahtgatter könnte die gewünschte Verwendung von Holzgattern unterstützt werden.

§ 10/2, Satz 1:

Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Jahres ist verboten.

Konto: Sparkasse Bielefeld, Nr. 25 49 40 55 (BLZ: 480 501 61)

Begründung:

Wenn mit naturnaher Ausgestaltung des Waldes tatsächlich ernstgemacht werden soll, sind Kahlschläge oder Lichthauungen über 0,5 ha Größe in Verbindung mit destabilisierenden Maßnahmen im Umfeld abzulehnen.

§ 10/2/Satz 2:

Gleiches gilt auch für einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf weniger als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, wenn der Kahlhieb oder eine derartige Lichthauung zu einer Bestandesgefährdung der betreffenden oder angrenzenden Waldfläche führt.

Begründung:

Der ursprüngliche Satz ist sehr schwer verständlich. Außerdem wird die Bestandesgefährdung auf die eigenen Flächen des Waldbesitzers beschränkt. Die Gefährdung von Nachbarflächen von Fremdeigentümern bleibt unberücksichtigt.

Daher soll die Formulierung so gewählt werden, dass eine Gefährdung der Waldfläche, in der der Kahlschlag stattfinden soll, sowie von benachbarten Beständen grundsätzlich vermieden werden muss.

§ 10/2/Satz 3:

Ausnahmen von den Verboten der Sätze 1 und 2 können zugelassen werden, wenn wegen einer im wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder wenn es sich um Betriebe mit einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsmöglichkeit von weniger als 50 m² Holz handelt oder das Verbot des Kahlhiebes oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung, ab 250 fm Nutzungsmöglichkeit Ausnahmen von der Kahlschlagsbegrenzung zuzulassen, betrifft Betriebe von 0,1 - 50 ha Größe. In Nordrhein-Westfalen fallen 92,6 % aller Privatwaldbetriebe in diese Kategorie. Hieraus ist zu ersehen, dass die vom Gesetzgeber gewünschte Wirkung auf großen Teilen der nordrhein-westfälischen Waldflächen nicht erreicht werden wird.

Daher schlägt die ANW die Senkung der Grenze auf 50 fm vor. Dies entspricht in etwa einer Betriebsgröße von 10 ha.

§ 10 a: Der Wald ist so zu betreuen und zu nutzen, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und andere Ökosysteme nicht substantiell gefährdet werden.

Begründung:

Im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft lassen sich Schädigungen anderer, oft sehr kleiner Ökosysteme nicht immer vermeiden.

Entscheidend ist, dass diese Ökosysteme, wie z. B. ein Bachlauf, in ihrer ökologischen Wertigkeit durch Forstwirtschaft nicht grundlegend und dauerhaft negativ verändert werden. Die Definition „kein Schaden“ ist praxisfern und kann zu erheblichen Konflikten führen.

§ 10 b/2: Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde stabile, gemischte und strukturierte Wälder).

Begründung:

Für viele Standorte ist die Artenarmut kennzeichnend. Daher sollte der Begriff „artenreich“ ersetzt werden durch „standorttypisch“.

Der Begriff „vielfältige“ sollte durch „gemischte und strukturierte“ Wälder ersetzt werden, da „vielfältig“ ein Nebeneinander homogener Bestände ermöglicht, „gemischt und strukturiert“ jedoch heterogene und damit stabile Mischbestände fördert.

§ 10 b/3: Vermeidung von destabilisierenden Eingriffen

Begründung:

Wesentliche Voraussetzung ordnungsgemäßer Forstwirtschaft in dem langlebigen Ökosystem Wald ist Stabilität. Ohne Langlebigkeit des Baumbestandes kann weder ökologische noch ökonomische Stabilität erreicht werden. Daher sind sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die Stabilität gefährden können, nicht nur Kahlhiebe.

§ 10 b/8: Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit

Begründung:

Das Wort „Verbesserung“ könnte dahingehend interpretiert werden, dass Pflanzennährstoffe eingesetzt werden können, um die Produktion von Waldbeständen zu steigern. Diese Veränderung der Bodenverhältnisse darf im Wald niemals stattfinden. Daher ist stattdessen der Begriff „Wiederherstellung“ nach anthropogener Schädigung eines ursprünglichen Zustandes zu verwenden.

§ 39/3: Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch

- * die flächendeckende Entwicklung von Wald durch natürliche Ansamung von Gehölzen (Sukzession) mit ausreichender Initialpflanzung standortgerechter Forstpflanzen, sowie
- * in Gemeinden mit einem hohen Bewaldungsprozent die ökologische Aufwertung von Reinbeständen durch standortgerechte Unterpflanzung zulassen.

Begründung:

- * In Gemeinden mit sehr niedrigem Bewaldungsprozent dauert die natürliche Sukzession einer Brachfläche zu erkennbarem Wald Jahrzehnte, bisweilen ein Jahrhundert. Brachland ist jedoch für den Juristen kein Wald im Sinne des Gesetzes. Um jahrzehntelange Aktenführung zu vermeiden und von dem Umwandlungswilligen auch eine Gegenleistung zu erhalten für eine getätigte Umwandlung, sollte wenigstens eine Initialpflanzung mit Forstpflanzen auf einer angemessenen Teilfläche gefordert werden.
- * In Gemeinden mit hohen Bewaldungsprozenten führt eine Ersatzaufforstung oft zu einem Verlust verbliebener Grünlandrelikte. Daher wäre es hilfreich, wenn in diesen Gebieten z. B. eine Unterpflanzung von Fichtenbeständen mit Rotbuche als Ersatzaufforstung anerkannt werden könnte. Dies dient gleichzeitig dem Ziel des Aufbaues von stabilen Mischbeständen.

Diese zweite Regelung sollte sinngemäß bei § 41 angewendet werden.

§ 44/1/Satz 1:

Kahlflächen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von 3 Jahren wieder aufzuforsten.

Begründung:

Die Wiederaufforstungspflicht sollte auf 3 Jahre verlängert werden, da häufig erst nach diesem Zeitraum die bodenphysikalischen Prozesse eine erfolgreiche Wiederaufforstung zulassen. Außerdem besteht frühestens nach 3 Jahren eine gewisse Chance, bei der Wiederaufforstung durch natürliche Ansamung Erfolgsaussichten zu beurteilen (vgl. § 44/1/Satz 2).

§ 44/1 Satz 2:

Die Wiederaufforstung durch natürliche Ansamung kann dann von der Unteren Forstbehörde zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass

- mindestens 50 % der Fläche
- innerhalb von 3 Jahren
- mit standortgerechten Forstpflanzen gesichert bestockt ist.

Begründung:

Die Wiederaufforstungsfrist von 2 Jahren (§ 44/1) kann in vielen Fällen mit natürlicher Ansamung nicht eingehalten werden. Daher schlage ich die Verlängerung der Frist auf 3 Jahre vor. Um sicherzustellen, dass die Kriterien nachhaltiger und ordnungsgemäßer Forstwirtschaft im Sinne von § 10 a und 10 b eingehalten werden, muss ein Gerüst standortgerechter Forstpflanzen innerhalb der 3-Jahres-Frist vorhanden sein. Teilflächen können, wie es naturnahe Forstwirtschaft vorsieht, der natürlichen Entwicklung mit Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung überlassen werden. Hieraus entstehen gemischte, stabile Bestände im Sinne von § 10 a und 10 b.

von der Goltz

(von der Goltz)

Konto: Sparkasse Bielefeld, Nr. 25 49 40 55 (BLZ: 480 501 61)